

Kap. 5. Ist das Reich erledigt, so übernimmt im Süden der Pfalzgraf, im Norden der Herzog von Sachsen die Reichsverweserschaft.

Kap. 6. Über die Stellung der Kurfürsten im Vergleiche zu den andern gemeinen Fürsten.

Wir bestimmen, daß bei Abhaltung eines Reichstages, so oft man einen solchen in aller Zukunft abhalten wird, die vorgenannten geistlichen und weltlichen Kurfürsten nach der angegebenen Ordnung und Weise zur Rechten und zu Linken unveränderlich ihre Plätze einzunehmen haben, und daß ihnen oder einem von ihnen bei jedem Vorgange, der zum Reichstage gehört, im Gehen, Sitzen oder Stehen kein anderer Fürst, welches Standes, welcher Würde, welches Ranges und welcher Stellung er auch sei, je vorgezogen werden soll, wobei noch ausdrücklich erklärt wird, daß insbesondere der König von Böhmen bei der Feier von Reichstagen und allen und jeglichen obengenannten Orten und Handlungen einem jeden andern König, durch welches besondere Vorrecht der Würde er auch hervortragt, und durch welche Veranlassung oder Ursache er auch dahin gekommen und dort anwesend ist, unveränderlich vorangehen soll.

Kap. 7. Über die Erbfolge der Fürsten.

Unter jenen unzähligen Sorgen, durch die unser Herz um des glücklichen Zustandes des heiligen Reiches willen, das wir durch die Gnade Gottes glücklich leiten, täglich bedrängt wird, richtet sich unser Nachdenken vor allem darauf, wie die immer ersehnte und heilsame Einheit unter den Kurfürsten des heiligen Reiches unablässig gedeihe und ihre Herzen in der Eintracht aufrichtiger Liebe bewahrt werden: wird doch durch ihre Fürsicht zu seiner Zeit dem schwankenden Erdbreis um so schneller und leichter Hilfe gebracht, je weniger sich eine Irrung unter ihnen einstellt, und je mehr durch Entfernung jeder Dunkelheit und durch klare Darlegung des Rechtes eines jeden die Liebe rein bewahrt worden ist. Es ist wohl allgemein weit und breit bekannt und gleichsam durch die ganze Welt offenkundig und klar, daß folgende Große: der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg kraft ihres Königreiches und ihrer Fürstentümer bei der Wahl eines römischen Königs und künftigen Kaisers zusammen mit den übrigen Mitwählern, den geistlichen Fürsten, Recht, Stimmen und Sitz haben und zugleich mit jenen für wahrhafte und gesetzmäßige Wahlfürsten des heiligen Reiches gehalten werden und es sind. Damit nun nicht unter den Söhnen dieser weltlichen Wahlfürsten über Recht, Stimmen und vorgenannte Befugnis in künftigen Zeiten zu Argernissen und Zwistigkeiten Anlaß gegeben und so das gemeine Wohl durch gefährliche Verzögerungen gehindert werde, so setzen wir in dem Wunsche, mit Gottes Hilfe künftige Gefahren glücklich zu vermeiden, fest und bestimmen kraft unserer kaiserlichen Macht durch gegenwärtiges Gesetz auf ewige Zeiten, daß, wenn selbige weltliche Kurfürsten und irgend einer von ihnen zu leben aufgehört hat, Recht, Stimme und Gewalt derartiger Wahl an seinen erstgeborenen rechtmäßigen Sohn von weltlichem Stande, falls aber ein solcher nicht mehr vorhanden ist, an den Erstgeborenen desselben Erstgeborenen gleichfalls von weltlichem Stande frei und ohne Widerspruch irgendeines übergehen. Falls aber selbiger Erstgeborener ohne rechtmäßige Söhne von weltlichem Stande aus der Welt geschieden ist, dann soll kraft des gegenwärtigen kaiserlichen Erlasses Recht, Stimme und Befugnis zu vorgenannter Wahl an den älteren Bruder von weltlichem Stande, der von der wahren väterlichen Linie abstammt, und alsdann an dessen Erstgeborenen von weltlichem Stande übergehen.

Und solche Erbfolge bei den Erstgeborenen und Erben selbiger Fürsten in Recht, Stimme und Gewalt, wie vorbezeichnet, soll für ewige Zeiten beachtet werden, jedoch unter der Bedingung und Maßnahme, daß, wenn ein Kurfürst oder sein Erstgeborener oder älterer Sohn weltlichen Standes sterben und männliche rechtmäßige weltliche Erben in noch unmündigen Jahren hinterlassen